

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2978  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/7834

### **Tödlicher Arbeitsunfall auf der BBI-Baustelle**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2978 vom 23.07.2009:

Laut Pressemeldungen kam es am Dienstag, den 21. Juli 2009 zu einem schweren Arbeitsunfall auf der Baustelle des zukünftigen Großflughafens BBI in Schönefeld, bei dem ein Arbeitnehmer getötet worden ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit ist nach den Erkenntnissen der Landesregierung der in meiner Vorbemerkung genannte tödliche Arbeitsunfall zurückzuführen auf

- a) welche konkreten Fehler bzw. Mängel beim Arbeitsschutz,
- b) welche sonstigen Defizite bei der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, und zwar seitens
  - aa) der staatlichen Bauaufsichtsbehörde(n),
  - bb) des bzw. der Objektplaner,
  - cc) des bzw. der Bauüberwacher,
  - dd) bauausführender Unternehmen,
  - ee) welcher sonstigen - für die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten auf der Baustelle verantwortlichen - Personen und / oder Institutionen? (Bitte detaillierte Darlegung unter spezifischer Bezugnahme auf arbeitsschutzrechtliche Normen und der vor Ort vorhandenen Standards sowie im Hinblick auf die Anforderungen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht am einschlägigen Arbeitsort!)

2. Inwieweit wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung in dem - in der Vorbemerkung genannten - einschlägigen Fall Ermittlungen eingeleitet, und zwar

- a) durch welche Staatsanwaltschaft und / oder welche Polizeibehörde(n),
- b) durch das Amt für Arbeitsschutz?

Datum des Eingangs: 17.08.2009 / Ausgegeben: 24.08.2009

- c) Für den Fall, dass zur Sachverhaltsaufklärung straf- bzw. arbeitsschutzrechtliche Ermittlungen durch die vorgenannten Behörden aufgenommen wurden, was ist das bisherige Ermittlungsergebnis, und zwar bezogen auf
- aa) den Verdacht der vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Begehung einer Straftat nach §§ 223, 224, 227 bzw. §§ 211, 212 bzw. § 222 StGB,
  - bb) die Verletzung welcher arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften? (Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die einschlägigen Straf- und / oder ordnungsrechtlichen Vorschriften!)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Inwieweit ist nach den Erkenntnissen der Landesregierung der in meiner Vorbemerkung genannte tödliche Arbeitsunfall zurückzuführen auf

- a) welche konkreten Fehler bzw. Mängel beim Arbeitsschutz,
- b) welche sonstigen Defizite bei der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, und zwar seitens
  - aa) der staatlichen Bauaufsichtsbehörde(n),
  - bb) des bzw. der Objektplaner,
  - cc) des bzw. der Bauüberwacher,
  - dd) bauausführender Unternehmen,
  - ee) welcher sonstigen - für die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten auf der Baustelle verantwortlichen - Personen und / oder Institutionen?

zu Frage 1 a): Die Ermittlungen zu den Unfallursachen sind noch nicht abgeschlossen, so dass noch keine Aussagen über eventuelle Fehler bzw. Mängel beim Arbeitsschutz möglich sind. Ermittelt wird derzeit, inwieweit der Arbeitgeber des bauausführenden Unternehmens ihm obliegende Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und/oder dem Arbeitszeitgesetz gegebenenfalls verletzt hat. Insbesondere wird untersucht, inwieweit die mit den Tätigkeiten der Beschäftigten auf der Baustelle verbundenen Gefährdungen beurteilt und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen, erforderliche Arbeitsanweisungen erteilt und Unterweisungen durchgeführt worden sind. Weiterhin wird geprüft, ob die verwendete Baumaschine die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung im Hinblick auf Rückraumüberwachungssysteme erfüllt. Auch ein Fehlverhalten der Unfallbeteiligten kann nicht ausgeschlossen werden.

b) aa) – ee): Der Unfall ereignete sich im betrieblichen Ablauf auf der Baustelle in einem für die entsprechenden Arbeiten freigegebenen Baufeld. Für diesen Arbeitsbereich hatten ausschließlich die ausführende Baufirma und deren Beschäftigte zum Unfallzeitpunkt Verkehrssicherungspflichten. Darüber, ob und ggf. welche Defizite bei der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den Arbeitgeber aufgetreten sind, kann auf Grund der laufenden Ermittlungen keine Auskunft gegeben werden. Weitere Verkehrssicherungspflichten hatten der Vorarbeiter (Verunfallte) und der Fahrer der Walze.

Frage 2: Inwieweit wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung in dem - in der Vorbemerkung genannten - einschlägigen Fall Ermittlungen eingeleitet, und zwar

- a) durch welche Staatsanwaltschaft und / oder welche Polizeibehörde(n),
- b) durch das Amt für Arbeitsschutz?
- c) Für den Fall, dass zur Sachverhaltsaufklärung straf- bzw. arbeitsschutzrechtliche Ermittlungen durch die vorgenannten Behörden aufgenommen wurden, was ist das bisherige Ermittlungsergebnis, und zwar bezogen auf
  - aa) den Verdacht der vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Begehung einer Straftat nach §§ 223, 224, 227 bzw. §§ 211, 212 bzw. § 222 StGB,
  - bb) die Verletzung welcher arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften?

zu Frage 2 a): Für das laufende Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft Potsdam zuständig. Das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), hier der Schutzbereich Dahme-Spreewald, ist die ermittelnde Polizeibehörde.

b): Die Untersuchungen zur Ermittlung der Unfallursachen und zur möglichen Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften werden durch das Landesamt für Arbeitsschutz geführt.

c) aa) – bb): Die Erteilung von Auskünften über das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren ist aufgrund der noch laufenden Ermittlungen nicht möglich. Das Landesamt für Arbeitsschutz ermittelt, ob gegebenenfalls Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung und/oder das Arbeitszeitgesetz vorlagen. Aufgrund der laufenden Untersuchungen kann zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen keine Auskunft erteilt werden.